



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Mietbedingungen) (= Anlage 2)

1. Zustandekommen des Vertrags, Gültigkeit und Bezahlung

Die Buchung wird erst nach schriftlicher Bestätigung (Mietvertrag, Rechnung) durch den Vermieter verbindlich. Ab diesem Zeitpunkt ist innerhalb einer Woche eine Anzahlung von 300,00€ fällig. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Vermieter nicht mehr an diesen Vertrag gebunden. Die Fahrzeugübergabe ist bei unvollständiger Bezahlung nicht möglich. Spätestens 17 Tage vor der Fahrzeugübergabe ist eine Kautions von 1.500,00 € (ohne MMV) oder 200,00 € (bei abgeschlossener MMV) per Überweisung zu leisten.

2. Übergabe und Rückgabe

Ort und Zeit der Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs werden im Mietvertrag festgelegt und sind absolut bindend. Bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs, die vom Mieter verschuldet wurde, hat dieser die Folgekosten zu tragen, falls ein Nachmieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin übernehmen kann. Die Übergabe mit Einweisung kann nur werktags (Mo bis Fr) erfolgen. Bei Übergabe erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs und der Ausrüstung laut Inventarliste mit seiner Unterschrift im Übergabeprotokoll an. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug getankt, wie bei Übernahme bekommen zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Bei Verschmutzung des Fahrzeugs oder der Ausrüstung werden die Reinigungsgebühren fällig*. Die Rückgabe des Fahrzeuges kann werktags (Mo bis Fr) kostenlos oder samstags gegen eine Zusatzgebühr von 50,00 € erfolgen.

2.1 Schäden

Schäden, die nicht unter die Voll- oder Teilkasko fallen, müssen vom Mieter in voller Höhe bezahlt werden! Hierzu zählen auch durch Haustiere verursachte Schäden.

Bei Schäden, die der Mieter zu tragen hat, kann der Vermieter die Kautions entsprechend kürzen oder einbehalten, ansonsten wird sie dem Mieter zurückerstattet. Abweichungen dieses Absatzes sind schriftlich, d. h. im Übergabeprotokoll fest zu halten, und gelten nur dann als vereinbart.

3. Rücktritt

Tritt ein Mieter vom Vertrag zurück, so sind folgende Anteile vom voraussichtlichen Mietpreis zu entrichten mindestens 20 % Stornogebühr.

Bis 60 Tage vor Mietbeginn 35 %, bis 14 Tage vor Mietbeginn 50 %, bei weniger als 14 Tagen vor Mietbeginn 85% des Mietpreises! Am Miettag selbst 95 % des Mietpreises!

Nichtabnahme des Fahrzeugs gilt als Rücktritt und ist im obengenannten Umfang zu bezahlen.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

Es wird dem Mieter nahegelegt, eine von der MMV Geld zurück Garantie (Insolvenz des Vermieters), Kautionsversicherung auf Reduzierung des Eigenanteils auf 200 €, Rücktrittskostenversicherung, Mietabbruchversicherung, Mietausfallversicherung, Inhaltversicherung für Ihr Gepäck abzuschließen.

Wenn durch verspätete Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter, wie z. B. Unfall oder sonstige unvorhersehbare Schäden am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeugs oder höherer Gewalt etc., und ist dadurch der Vermieter nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin dem nächsten Mieter zur Verfügung zu stellen, ist der Mieter dort für den Mietausfall aufzukommen.

Der Mieter haftet hier für die ausfallende Folge-Vermietung bis max. 10.000,00 €, sofern er keine Urlaubsschutzpaket der MMV abgeschlossen hat.



4. Auslandsfahrten

Verwendung des Fahrzeugs Auslandsfahrten sind in alle Länder der EU, nicht in die Türkei und das Nicht-EU Restgebiet des ehemaligen Jugoslawien, gestattet. Weitergehende Reisewünsche sind nach Rücksprache mit dem Vermieter und dem Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung möglich.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter oder einer sonst im Mietvertrag angegebenen Person geführt werden.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Verwendung für die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, Beförderung von explosiven, leichtentzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem jeweiligen Landesrecht mit Strafe bedroht werden, Weitervermietung und -verleihung, Hilfstransporte und Fahrten in Krisengebiete.

5. Reparaturen, Unfall, Ausfall des Fahrzeuges, Fahrzeugausfall

Reparaturen während der Mietdauer, die für die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit nötig sind, können vom Mieter bis zu einem Betrag von € 150,00 in Auftrag gegeben werden. Bei höheren Beträgen muss die Einwilligung des Vermieters eingeholt werden. Bei Vorlage der entsprechenden gültigen Belege werden die anfallenden Kosten vom Vermieter bei Rückkehr erstattet. Sollten Teile des Fahrzeugs beschädigt werden, auch ohne Unfall, ist sofort der Vermieter zu verständigen. Wird das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, so ist immer die zuständige Polizei einzuschalten und unverzüglich der Vermieter zu verständigen. Ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit allen Angaben über das Unfallgeschehen, eventuelle Fotos der Schäden bzw. Unfallstelle, beteiligte Personen, sowie Zeugen muss erstellt werden (Protokoll). Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Wild-, Diebstahl- und sonstige Teilkaskoschäden sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter und der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Der Mieter darf das Unfallfahrzeug nur dann zurücklassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherheit des Fahrzeugs gesorgt ist.

5a. Bei völligem Ausfall der Mietsache übernimmt die Heimreise der Mieter mit einem PKW seiner Wahl die Kosten hierfür werden nicht vom Vermieter übernommen! Hier muss in jedem Fall mit dem Vermieter Rücksprache und die Deckungszusage eingeholt werden, vor Anmietung eines Ersatzfahrzeuges!

Auch der Ausfall der Restreise und/oder nicht in Anspruch genommene Miettage werden nicht vom Vermieter erstattet.

Keine Deckung der Restreise besteht bei Selbstverschuldetem Unfall oder eigen Verschulden der unter Punkt 7 aufgeführten hinweisen. Erst bei Reparaturarbeiten die über 7 Tage hinweg gehen werden die Tage verrechnet zu den Anmietkonditionen.

Sollte aufgrund eines technischen Defektes oder anderer Umstände das Fahrzeug nicht zum Vermieter zurückgeführt werden können, organisiert der Vermieter den Rücktransport.

Die entstehenden Kosten werden mit der Kautions verrechnet, bzw. wird der noch offene Betrag vom Mieter übernommen!

Bei Ausfall TV, Klima, oder anderer technischer Geräte ist kann keine Minderung des Mietpreises vom Vermieter zurückverlangt werden!

5b. Der Vermieter hat bei einem Ausfall der Mietsache (Verschulden des Vormieters) zum angegeben Mietzeitpunkt **kein** Ersatzfahrzeug zu leisten, jedoch hat der Vermieter in diesem Fall die geleisteten Zahlungen vom Mieter sofort zurück zuzahlen!

5c. Achtung:

Bei Ausfall der von Ihnen gemieteten Mietsache, sind Sie Kostenersatzpflichtig gegenüber dem Vermieter für die in Höhe der Anschlussvermietung entstandenen Kosten (Erklärung: Weitervermietung an den nächsten Mieter).

Diese Kosten können gedeckt werden durch den Abschluss des Urlaubsschutzpaketes der MMV:

- Geld zurück Garantie, Kautionsversicherung, Rücktrittskostenversicherung, Mietabbruchversicherung, Mietausfallversicherung, Inhaltversicherung für Ihr Gepäck



6. Pflichten des Mieters, Einhaltung von Bestimmungen, Haftung

Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten des Mieters. Dieser ist für die Einhaltung selbst verantwortlich. Für Schäden, die im Rahmen der vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind, haftet der Vermieter.

Führerschein:

Der Mieter haftet für von ihm eingesetzte Fahrer. Er hat Sorge dafür zu tragen, dass der jeweilige Fahrer weder geistig noch körperlich behindert ist und einen Führerschein der Klasse 3 bzw. der deutschen **Klasse B** besitzt.

Der Mieter haftet für Schäden, die durch übermäßige Beladung, unsachgemäße Lastenverteilung oder ungesicherte Gegenstände entstehen sowie für Brandlöcher und anderweitig beschädigte Polster, Möbel oder Gegenstände, die zur Ausstattung gehören in voller Höhe. Die beinhaltet auch den Verlust/Diebstahl von Gegenständen. Ferner haftet der Mieter für Schäden aus Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Der Mieter ist von der Haftung befreit, wenn eine andere Person, z. B. Unfallgegner, für den Schaden haftbar zu machen ist.

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug für Reparaturkosten nur bis zu einer Höchstsumme von **1.500,00 € je Schadensfall**. Bis zur Klärung der Schuldfrage kann der Vermieter die Kautions zurückbehalten. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter auch weiterhin dann in vollem Umfang, wenn durch Ladegut Schäden am Fahrzeug entstehen (schlechtes Verstauen und ungenügender Verschluss) sowie für Schäden an An- und Aufbauten. Die Gasheizung darf während der Fahrt nicht betrieben werden. Die Dachluken müssen während der Fahrt geschlossen sein. Weiterhin ist vor jeder Fahrt sicherzustellen, dass alle Fenster/Luken geschlossen, die Sat-Antenne, Trittstufe und Markise eingefahren, sowie eventuell mitgenommene Fahrräder ordnungsgemäß befestigt sind.

Der Mieter haftet uneingeschränkt bei Fahrerflucht sowie Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt oder durch alkohol- und drogenbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht werden. Der Mieter haftet weiterhin für Schäden, die durch einen nicht berechtigten Fahrer entstanden sind oder durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges herbeigeführt wurden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanleitung des gemieteten Fahrzeuges und aller eingebauten Geräte usw. genauestens zu beachten.

7. Kontrolle und Pflege

Der Mieter verpflichtet sich weiter, während der Mietzeit sämtliche regelmäßige Kontrollarbeiten, wie sie in der Bedienungsanleitung für das Fahrzeug angegeben sind, durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Kontrolle und Einhaltung sämtlicher Füllstände für Schmier- und Betriebsstoffe (z. B. Motoröl, Bremsflüssigkeit, Kühlwasser, Reifendruck). Es sind nur Betriebs- und Schmierstoffe nach Herstellerempfehlung nachzufüllen bzw. zu verwenden. Für Schäden, die auf ungenügende Kontrollmaßnahmen oder falsche Betriebs- und Schmierstoffe zurückzuführen sind, zurückzuführen sein können bzw. dadurch typischerweise auftreten, haftet der Mieter voll. Es sei denn, er weist nach, dass er die Kontrollen stets mit der notwendigen Sorgfalt vorgenommen hat und stets einen ordnungsgemäßen Füllstand mit zulässigen Betriebs- und Schmierstoffen eingehalten hat.

Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, bedingt durch die Laufzeit und Laufleistung des Fahrzeuges während der Mietzeit, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe der Reifen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und bei Bedarf nach Absprache mit dem Vermieter die Reifen erneuern zu lassen. Fahrzeuge, deren Profiltiefe unterhalb dem gesetzlichen Maß liegt, sind nicht im Straßenverkehr zu bewegen.

Ebenso gehen Reifenschäden zu Lasten des Mieters sowie Kratzer durch Äste! (Ist durch keine Versicherung gedeckelt.)

Ein erkennbar technisch defektes Fahrzeug, bei dem die Gefahr von Folgeschäden oder mangelnder Verkehrssicherheit besteht, darf der Mieter nicht in Betrieb nehmen oder weiter nutzen. Der Vermieter ist sofort zu verständigen.



8. Reinigungs- und Betankungskosten

Die bezahlte Übergabepauschale von 180,00 € beinhaltet die Endreinigung nach der letzten Vermietung durch den Vermieter. Das Fahrzeug wird sauber gereinigt an den Mieter übergeben und ist so wieder zurückzugeben, jedoch mindestens besenrein. Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, so wird die dann über den normalen Umfang hinaus notwendige Reinigung durch den Vermieter zu Lasten des Mieters durchgeführt.

*Die **Toilettenkassette inkl. Kassettenschacht** muss vom Mieter **entleert und gereinigt** werden vor Rückgabe des Fahrzeuges. Sollte dies nicht gemacht worden sein, wird eine zusätzliche Gebühr von 170,00€ fällig. Auch die Toilette selbst ist vom Mieter zu reinigen.

Die Kosten für eine eventuelle Reinigung bzw. Nachreinigung nach Aufwand betragen 80,00€ je Stunde und können bei der Schlussrechnung mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden.

Das Fahrzeug bitte nicht außen waschen, dieses macht der Vermieter für Sie.

Das Fahrzeug wird getankt übergeben und muss auch mit gleichem Stand wieder zurückgegeben werden. Sollte der Tankstand nicht stimmen, werden zusätzliche Kosten in Höhe von 2,50 € pro Liter inkl. Servicegebühren fällig.

9. Verlust

Sollten Fahrzeugpapiere, Werkzeug, Zubehör, persönliche Gegenstände während der Mietzeit verloren gehen, so geht dies in vollem Umfang zu Lasten des Mieters. Nach Beendigung der Mietzeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug zurückgelassen hat, für diesen länger als zumutbar (max. 2 Wochen) aufzubewahren.

10. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

10.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert und diese beispielsweise zur Rechnungserstellung oder Ähnlichem nutzt.

10.2 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben wird oder Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts und Verkehrsverstößen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Mieter und Vermieter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

11.2 Der Mieter kann den Vermieter nur an dessen Sitz verklagen.

11.3 Für Klagen des Vermieters gegen den Mieter ist der Wohnsitz des Mieters maßgebend. Für Klagen gegen Mieter, bzw. Vertragspartner des Mietvertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart.

11.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Mieters ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Mietvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Mieter angehört, für den Mieter günstiger sind, als die Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Zahlbar sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung! Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerichtsstand ist Ansbach

4

Sitz der Gesellschaft Gutenbergstr. 14 91560 Heilsbronn	Telefon (09872) 9721-0 Telefax (09872) 9721-33 info@feyl-automobile.de www.feyl-automobile.de	Bankverbindungen: Sparkasse Heilsbronn (BLZ 765 500 00) Kto. 760 585 000 IBAN DE57765500000760585000 BIC BYLADEM1ANS VR-Bank Mittelfranken West eG (BLZ 765 600 60) Kto. 306 100 IBAN DE19765600600000306100 BIC GENODEF1ANS Raiffeisenbank Heilsbronn eG. (BLZ 760 696 63) Kto. 1 875 000 IBAN DE68760696630001875000 BIC GENODEF1WBA	Geschäftsführer: Herbert Feyl, Thomas Feyl Amtsgericht Ansbach, HRB 2884 USt-IdNr.: DE 199 375 867
---	--	--	---

**12. Abholung oder Rückgabe der Mietsache zu nicht vereinbarten Termin (Gebühren)**

Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abholen sind Gebühren in Höhe von 100,00 € fällig, der gleiche Betrag ist auch bei der verspäteter Rückgabe zu zahlen! Hier kann allerdings nach vorheriger rechtzeitiger Rücksprache mit dem Vermieter im Einzelfall entschieden werden.

Sollte der Nachmieter das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt das Fahrzeug erst übernehmen können wird dieses über den Tagesmietpreis errechnet (geteilt durch 24 Stunden). Sollte dem Nachmieter zusätzliche Kosten entstehen wie z. B. gebuchte Fähre oder Bahntransfer sind die im vollem Umfang zu erstatten! Der Nachmieter hat den Nachweis zu erbringen über z. B. Ticket oder Belege!

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vermieterbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sollen dann so umgedeutet werden, dass deren Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

Zahlbar sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung! Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerichtsstand ist Ansbach

Sitz der Gesellschaft Gutenbergstr. 14 91560 Heilsbronn	Telefon (09872) 9721-0 Telefax (09872) 9721-33 info@feyl-automobile.de www.feyl-automobile.de	Bankverbindungen: Sparkasse Heilsbronn (BLZ 765 500 00) Kto. 760 585 000 IBAN DE57765500000760585000 BIC BYLADEM1ANS VR-Bank Mittelfranken West eG (BLZ 765 600 60) Kto. 306 100 IBAN DE19765600600000306100 BIC GENODEF1ANS Raiffeisenbank Heilsbronn eG. (BLZ 760 696 63) Kto. 1 875 000 IBAN DE68760696630001875000 BIC GENODEF1WBA	Geschäftsführer: Herbert Feyl, Thomas Feyl Amtsgericht Ansbach, HRB 2884 USt-IdNr.: DE 199 375 867
---	--	--	---